

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

IV ZR 39/94

vom

19. Oktober 1994

in dem Rechtsstreit

der R+L-Versicherung AG, T-straße, W,
gesetzlich vertreten durch den Vorstand,

Beklagten und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte und
v. -

gegen

die Firma Herbert E.G. H, Inhaber Dr. Reinhold H,
B-straße, M/Ruhr,

Klägerin und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter Rechtsanwalt Dr. ,
II. Instanz: ,
-

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat durch
den Vorsitzenden Richter Bundschuh, den Richter Dr. Zopfs,
die Richterin Dr. Ritter und die Richter Dr. Schlichting
und Terno

am 19. Oktober 1994

beschlossen:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des
10. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Frank-
furt am Main vom 12. November 1993 wird nicht
angenommen.

Die Rechtssache hat keine grundsätzliche Bedeu-
tung. Die Revision hat im Endergebnis auch kei-
ne Aussicht auf Erfolg.

Aus dem vom Berufungsurteil mit Recht hervorge-
hobenen Doppelrechtsverhältnis des Versiche-
rungsmaklers (nicht Versicherungsvertreters)
zum Versicherer einerseits und Versicherungs-
nehmer andererseits (vgl. dazu z.B. Matusche,
Pflichten und Haftung des Versicherungsmaklers
3. Aufl. 1993 S. 37f. und Jannott, HdV S. 1159
und 1167) folgt jedenfalls bei vereinbarten Be-
treuungs- und Bestandspflegeleistungen (wie
hier) zwingend die Beschränkung der Kündigungs-
möglichkeit im Sinne von § 626 BGB (vgl. auch
Werber, Von der Unabhängigkeit eines Versiche-
rungsmaklers im Doppelrechtsverhältnis, Heft 13

- 3 -

der Veröffentlichungen der Hamburger Gesellschaft zur Förderung des Versicherungswesens mbH, 1993, S. 185, 200).

Die Beklagte trägt die Kosten des Revisionsverfahrens (§ 97 Abs. 1 ZPO).

Streitwert: 64.537,30 DM

Bundschuh

Dr. Zopfs

Dr. Ritter

Dr. Schlichting

Terno

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)